

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Michael Janitzki
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen
■ Auskunft erteilt Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306 - 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
30.07.2018

Unser Zeichen
II-Wei./si.- ANF/1262/2018

Datum
12. September 2018

Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki zu Hilfskräften für Kleinkinderbetreuung – ANF/1262/2018

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

"Im Juni hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, zur Unterstützung der Erzieherinnen in den U3-Gruppen der Kindertagesstätten Hilfskräfte ohne einschlägige Ausbildung einzustellen.

Frage 1:

Welche einheitlichen und verbindlichen Kriterien der Eignung als Hilfskraft in den Gießener Kindertagesstätten gibt es oder entscheidet jeder einzelne Träger nach eigenen Vorstellungen über die Eignung?

Antwort:

Im Fachausschuss Kindertagesbetreuung werden einheitliche und verbindliche Kriterien für den Einsatz der Hilfskräfte entwickelt. Die erarbeiteten Kriterien werden mit allen Trägern einheitlich abgestimmt.

Frage 2:

Welche Qualifizierung ist nach der Einstellung einer Hilfskraft verbindlich vorgesehen und wie soll sie realisiert werden?

Antwort:

Der Fachausschuss wird auch Anforderungen an die Eignung der Hilfskräfte festlegen und mögliche Qualifizierungsmaßnahmen diskutieren und vereinbaren.

Frage 3:

Für welche Tätigkeiten darf eine Hilfskraft in einer Kindertagesstätte eingesetzt werden?

Antwort:

Die Tätigkeiten werden sich von den Aufgaben einer Fachkraft unterscheiden.
Die Hilfskräfte sollen mit noch vom Fachausschuss Kinderbetreuung zu definierenden Tätigkeiten die Fachkräfte in den Gruppen unterstützen.

Frage 4:

Kann im Ausnahmefall eine Hilfskraft 2 - 3 Stunden lang die Aufsichtspflicht für eine Erzieherin übernehmen?

Antwort: Nein.

Frage 5:

Sollen die Stellen als Hilfskräfte in der Regel Vollzeitstellen sein?

Antwort:

Das hängt von der Größe und den vorhandenen Gruppen der Einrichtung ab.
Die Hilfskraft soll 10 Stunden pro Krabbelgruppe (unter Dreijährige) eingesetzt werden.

Frage 6:

Nach welcher Tarifgruppe werden die Hilfskräfte entlohnt?

Antwort:

Nach den noch festzulegenden Kriterien der Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfskräfte könnte eventuell eine Eingruppierung in die S 2 Stufe 1 erfolgen.

Frage 7:

Wie hoch ist das Monatsgehalt (Brutto) einer Hilfskraft im ersten Jahr und das einer Erzieherin im ersten Jahr?

Antwort:

Wenn die Eingruppierung der Hilfskraft in S2 Stufe 1 erfolgt, würde das monatliche Bruttogehalt 2.182,40 € betragen.

Bei einer Fachkraft mit Bachelorabschluss ohne Berufserfahrung würde die Eingruppierung nach 8a Stufe 1 erfolgen mit einem monatlichen Bruttogehalt von 2.685,14 €.

Eine Erzieherin nach dem Anerkennungsjahr würde in die S8a Stufe 2 eingruppiert werden mit einem monatlichen Bruttogehalt von 2.917,80 €.

Frage 8:

Wurde für die städtischen Kitas vor der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Personrat der Stadtverwaltung mit der Angelegenheit befasst?

Antwort: Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen